

## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:<sup>2)</sup>

### I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze (Mindestabstellplatzbedarf) ausgewiesen wird.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, wie der Mindestabstellplatzbedarf ermittelt wird.

<sup>5</sup> Eine Gemeinde kann in einem Reglement den Abstellplatzbedarf selber regeln. Sie nimmt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr vor. Dieser geht dem vom Regierungsrat geregelten Mindestabstellplatzbedarf gemäss Absatz 4 vor.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für ein Reglement.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

1) SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 15. März 1998 angenommen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen